

**§ 7**

**Beginn und Ende des Anspruchs**

Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Berechtigte die Funktion antritt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem er ausscheidet.

**§ 8**

**Ruhen des Entschädigungsanspruchs**

Ist der Berechtigte länger als einen Monat an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über den Monat hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt § 7 entsprechend.

**§ 9**

**Entschädigung für Vertreter**

Für die Zeit der Verhinderung des Berechtigten kann dessen Vertreter, sofern die Vertretung ununterbrochen länger als drei Tage dauert, die Hälfte der Aufwandsentschädigung und der Geschäftskostenpauschale erhalten. Die Vertretungsdauer wird nach Tagen gezählt. Zur Berechnung der Entschädigungssumme sind dreißig Tage als ein Monat anzusetzen. Erhält der Vertretene Reisekosten, gilt für den Vertreter § 2 Abs. 3 entsprechend.

**§ 10**

**Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Verordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Vergütung für ehrenamtliche feuerwehrtechnische Beauftragte und Berater der Aufsichtsbehörden vom 10. November 1969 (Amtsbl. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1981 (Amtsbl. S. 246), außer Kraft.

Saarbrücken, den 20. Februar 1992

**Der Minister des Innern**

Läpple

64 **Verordnung  
über das Naturdenkmal „Drei-Linden-Gruppe“ auf den  
Flurstücken 1/33 und 1/34 in Flur 4 der Gemarkung  
Hüttigweiler**

Vom 14. Februar 1992

Auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes, Seite

569), wird durch den Landrat in Neunkirchen, 6682 Ottweiler — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum Schutzgegenstand**

Der in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Bestandteil der Landschaft wird zum Naturdenkmal erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Drei-Linden-Gruppe“ auf den Flurstücken 1/33 und 1/34 in der Flur 4 der Gemarkung Hüttigweiler in der Gemeinde Illingen. Das Naturdenkmal wird unter der Nr. D 4 02 22 geführt.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

(1) Das Naturdenkmal „Drei-Linden-Gruppe“ auf den Flurstücken 1/33 und 1/34 in Flur 4 der Gemarkung Hüttigweiler besteht aus drei Linden in einer Höhe von zehn bis fünfzehn Metern und in einem Alter von ca. 75 Jahren und nimmt eine Fläche von 245 m<sup>2</sup> ein.

(2) Das Naturdenkmal wird wie folgt umgrenzt:

- a) im Norden vom Flurstück 1/27 (Schiffweilerstraße)
- b) im Osten vom Flurstück 1/32 (Wendelstraße)
- c) im Süden vom Flurstück 1/15
- d) im Westen vom Flurstück 1/13

Eigentümer der Flurstücke 1/33 und 1/34 in Flur 4, Gemarkung Hüttigweiler, ist die Gemeinde Illingen.

(3) Das Naturdenkmal ist in einer Katasterkarte — M. 1 : 1 000 — und einer Übersichtskarte — M. 1 : 25 000 — farbig hervorgehoben dargestellt.

Beide Karten werden beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — in 6682 Ottweiler verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken.

(4) Das Naturdenkmal wird durch geeignetes Aufstellen oder schonendes Anbringen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Bewahrung und die Pflege einer urwüchsigen das Dorfbild prägenden Lindengruppe, die aufgrund ihrer Seltenheit und geschichtsträchtigen Vergangenheit der anschauenden Bevölkerung kommender Generationen erhalten werden muß.

**§ 4**

**Verbote**

(1) Verboten sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

- 1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

2. das unrechtmäßige Betreten oder Besteigen;
3. das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln, u. a.
4. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder Düngemittel und andere Stoffe einzubringen sowie die Gestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. das Anbringen von Drainagen zum Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
6. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Kraftwagen und Krafträder zu parken, Abfälle abzulagern;
7. die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Pestiziden o. ä.;
8. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit dieses Verbot unter § 2 Abs. 4 dieser Verordnung fällt.

#### § 5

##### Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Flurstücke, auf denen das Naturdenkmal liegt, als auch der Nachbarflurstücke sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### § 6

##### Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie deren Pflege;
2. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;

3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

#### § 7

##### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

#### § 8

##### Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Maßnahme zumutbar ist.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des Naturdenkmals oder am Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 dieser Verordnung.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

##### Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung  
Krause

## II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

78

##### Bekanntmachung

betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Südafrika in Frankfurt/Main, Herrn Nicolaas S. Schoombie

Vom 4. März 1992

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Südafrika in Frankfurt/Main, Herrn Nicolaas S. Schoombie, am 24. Februar 1992 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen.

Saarbrücken, den 4. März 1992

Der Chef der Staatskanzlei

Dr. Bohr

79

##### Bekanntmachung

betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf, Herrn Allan S. Poole

Vom 4. März 1992

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf, Herrn Allan S. Poole, am 24. Februar 1992 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Saarbrücken, den 4. März 1992

Der Chef der Staatskanzlei

Dr. Bohr